

Datum: 15.10.2025 Nr.: 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Intercultural Theology“ 874

Juristische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten
Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ 886

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Fünfte Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule
Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) 892

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2025 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 418) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“.

**§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen;
Akademischer Grad**

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“ ist die Befähigung der Absolvent*innen zu vertieftem wissenschaftlich-theologisch fundierten und interkulturell reflektierten Arbeiten in kirchlichen, religiösen, staatlichen, wissenschaftlichen und weiteren Organisationen und Institutionen in Deutschland und im Ausland. ²Diesem Ziel entsprechend vermittelt der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ den Studierenden umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in Exegetischer, Historischer, Systematischer, Praktischer Theologie und in Religionswissenschaft als auch in der interdisziplinären Vermittlung dieser Fächer, jeweils verstanden im interkulturellen, globalen Horizont. ³Damit bildet er die Fähigkeit zum Dialog zwischen verschiedenen kulturellen Ausprägungen christlicher Theologie sowie die interreligiöse Vermittlungskompetenz innerhalb einer Kultur (oder mehrerer Kulturen) aus. ⁴Der Studiengang bildet zudem die Grundlage für weiterführende Studien in einschlägigen Promotionsstudiengängen.

- (2) ¹Der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ befähigt Studierende näherhin,
- a. den interkulturellen Charakter der christlichen Botschaft,
 - b. die Kommunikation der christlichen Botschaft in unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten
und
 - c. die Interaktionen von Christ*innen mit Menschen anderen Glaubens und anderer Weltanschauungen

wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren und die mit derartigen Begegnungen verbundenen Transformationsprozesse unter Berücksichtigung ihrer sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen zu analysieren. ²Der Master-Studiengang befähigt die Studierenden zur selbständigen, vertieften fachlichen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in anspruchsvollen beruflichen Situationen.

- (3) ¹Der Studiengang macht den internationalen Horizont interkultureller Theologie fruchtbar, indem er
- a. Studierende aus deutschen beziehungsweise europäischen mit solchen aus außereuropäischen Kontexten, insbesondere aus der südlichen Hemisphäre, zusammenführt,
 - b. Gastwissenschaftler*innen aus eben diesen Kontexten einbezieht,
 - c. den Dialog mit Methoden des digitalen Lehrens und Lernens unterstützt,
 - d. die biografisch-professionelle Selbstreflexion der Studierenden im Zuge ihrer interkulturell-theologischen Bildung fördert.

²Insoweit fördert der interkulturelle Studiengang die Studierenden auch im Hinblick auf deren Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

(4) Das Studium in „Intercultural Theology“ bereitet auf verantwortliche, auch leitende Tätigkeiten in Einrichtungen unterschiedlicher Kirchen, karitativer Organisationen, Bildungsträger, Non-Governmental Organisations sowie der Wissenschaft in Deutschland und im Ausland vor.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte sachgemäß zu reflektieren und zu beurteilen.

(6) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
 - (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
 - (3) ¹Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) ¹Das Studium umfasst 120 C, die sich wie folgt verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 82 C,
 - b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 18 C und
 - c. auf die Masterarbeit 20 C.
- ²Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.
- ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (5) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot des Master-Studienganges „Intercultural Theology“ ist englischsprachig.

§ 4 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
 - b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
 - c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
 - d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
 - e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.
- (2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres

Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste entsprechende Veranstaltungsangebot eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO (§ 15) zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Praktikumsbericht und Essay.

(2) In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten dargestellt und theologisch reflektiert.

(3) ¹Ein Essay dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie dem Nachvollziehen von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur.

²Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig.

§ 6 Freiwillige Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können in Modulen, die über die erforderlichen Module hinausgehen, Prüfungen ablegen (freiwillige Zusatzprüfungen).

(2) Freiwillige Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C bestanden sein, darunter die Module M.ICT.01, M.ICT.02, M.ICT.03 und M.ICT.21.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für den*die Erstbetreuer*in und den*die Zweitbetreuer*in,
- d. schriftliche Bestätigungen der Buchstabe c. gemäß vorgeschlagenen Personen,

- e. eine Erklärung, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt, und
- f. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

³Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist der*die Kandidat*in zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein Problem mit den Methoden des Fachs selbständig zu bearbeiten, wissenschaftlich begründete Aussagen zu entwickeln, zu einem wissenschaftlich fundierten Urteil zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Außerdem hat er*sie in Textform anzugeben, ob und, falls ja, in welchen Teilen der Masterarbeit er*sie KI-Technologie benutzt hat.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Betreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jeder*jede Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die APO und die vorliegende Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 11 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studien- und Prüfungsberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) ¹Die Beratung zur Planung und Durchführung des Studiums erfolgt durch den*die von der Fakultät benannte*n Studiengangskoordinator*in. ²Diese*r ist auch dafür zuständig, zu Beginn eines jedes Wintersemesters Orientierungsveranstaltungen zur Prüfungs- und Studienordnung und zum Lehrangebot des Master-Studiengangs zu organisieren.

(3) Die Beratung zu formalen Aspekten von Prüfungsangelegenheiten obliegt dem*der Studiengangskoordinator*in und dem Prüfungsamt.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) ¹Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 418) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang „Intercultural Theology“ immatrikuliert waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 geprüft; dabei bleibt § 3 Abs. 3 jener Fassung unberücksichtigt. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 2 insgesamt nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 1 geprüft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Intercultural Theology“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen die folgenden 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 82 C erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.01	Biblical Exegesis and its Modern Reception I	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.02	Religions, Churches and Theology in Europe and North America	
	(5 C, 3 SWS)	
M.ICT.03	Intercultural Competence	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.04	Biblical Exegesis and its Modern Reception II	(5 C, 3 SWS)
M.ICT.05	Theological Hermeneutics	(5 C, 3 SWS)
M.ICT.06	Postcolonial Perspectives	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.07	Methods in Researching Religion	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.08	Practicing Intercultural Research	(9 C, 5 SWS)
M.ICT.09	Intercultural Experience: Excursion and Internship	(9 C, 3 SWS)
M.ICT.10	Contextual Theologies	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.11	Practical Theology in Religious Diversity	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.12	Theological Anthropology and Ethics	(5 C, 2 SWS)
M.ICT.13	Final Module	(4 C, 1 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenz I

Das folgende Modul im Umfang von 6 C muss erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.21	Fundamentals of Intercultural Study and Research	(6 C, 3 SWS)
----------	--	--------------

b. Schlüsselkompetenz II

Das folgende Modul im Umfang von 6 C muss erfolgreich absolviert werden, sofern die darin vermittelten Kenntnisse der deutschen Sprache nicht bereits vorhanden sind. In diesem Fall ist stattdessen ein zusätzliches der Wahlmodule gemäß Abschnitt c. zu absolvieren.

M.ICT.22	Basic Knowledge of German	(6 C, 4 SWS)
----------	---------------------------	--------------

c. Wahlmodule

Es muss mindestens eins der folgenden Module oder ein beliebiges Schlüsselkompetenzmodul im Sinne von § 8 a der Allgemeinen Prüfungsordnung im Umfang von wenigstens 6 Credits erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)

d. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können eins oder mehrere der folgenden Module als freiwillige Zusatzprüfung bzw. freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, sofern sie es bzw. sie nicht bereits in einem anderen Abschnitt des Professionalisierungsbereichs absolviert haben.

B.ICT.24	Biblical Hebrew	(9 C, 5 SWS)
B.ICT.25	Biblical Greek	(9 C, 5 SWS)
M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

II. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende anderer geeigneter Master-Studiengänge können folgende Module im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren.

M.ICT.21	Fundamentals of Intercultural Study and Research	(6 C, 3 SWS)
M.ICT.22	Basic Knowledge of German	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Vollzeit

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (82 C)					Professionalisierungsbereich (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ICT.01 Biblical Exegesis and its Modern Reception I (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.02 Religions, Churches and Theology in Europe and North America (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.03 Intercultural Competence (Pflicht) 6 C, 4 SWS			M.ICT.21 Fundamentals of Intercultural Study and Research (Pflicht) 6 C, 3 SWS	M.ICT.22 Basic Knowledge of German 6 C, 4 SWS
2. Σ 30 C (Σ 36 C)	M.ICT.04 Biblical Exegesis and its Modern Reception II (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.05 Theological Hermeneutics (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.06 Postcolonial Perspectives (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.07 Methods in Researching Religion (Pflicht) 7 C, 4 SWS	(6 C) M.ICT.08 Practicing Intercultural Research (Pflicht) 9 C, 5 SWS (3 C)		freiwillige Zusatzprüfung: M.ICT.39 Interdisciplinary Studies 6 C, 2 SWS
3. Σ 30 C	M.ICT.09 Intercultural Experience: Excursion and Internship (Pflicht) 9 C, 3 SWS	M.ICT.10 Contextual Theologies (Pflicht) 6 C, 4 SWS	M.ICT.11 Practical Theology in Religious Diversity (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.12 Theological Anthropology and Ethics (Pflicht) 5 C, 2 SWS			
4. Σ 30 C	Masterarbeit 20 C		M.ICT.13 Final Module (Pflicht) 4 C, 1 SWS			M.ICT.37 Jewish Studies through an Intercultural Lens (Wahl) 6 C, 2 SWS	
Σ 120 C	82 C (+ 20 C)					18 C	

B. Teilzeit

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (82 C)			Professionalisierungsbereich (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.ICT.01 Biblical Exegesis and its Modern Reception I (Pflicht) 7 C, 4 SWS			M.ICT.21 Fundamentals of Intercultural Study and Research (Pflicht) 6 C, 3 SWS	
2. Σ 12 C	M.ICT.04 Biblical Exegesis and its Modern Reception II (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.06 Postcolonial Perspectives (Pflicht) 7 C, 4 SWS			
3. Σ 17 C	M.ICT.02 Religions, Churches and Theology in Europe and North America (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.03 Intercultural Competence (Pflicht) 6 C, 4 SWS		M.ICT.22 Basic Knowledge of German 6 C, 4 SWS	
4. Σ 12 C (Σ 18 C)	M.ICT.05 Theological Hermeneutics (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.07 Methods in Researching Religion (Pflicht) 7 C, 4 SWS			freiwillige Zusatzprüfung: M.ICT.39 Interdisciplinary Studies 6 C, 2 SWS
5. Σ 15 C	M.ICT.09 Intercultural Experience: Excursion and Internship (Pflicht) 9 C, 3 SWS	M.ICT.10 Contextual Theologies (Pflicht) 6 C, 4 SWS			
6. Σ 12 C	(6 C) M.ICT.08 Practicing Intercultural Research (Pflicht) 9 C, 5 SWS			M.ICT.37 Jewish Studies through an Intercultural Lens (Wahl) 6 C, 2 SWS	
7. Σ 15 C	(3 C)	M.ICT.11 Practical Theology in Religious Diversity (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.12 Theological Anthropology and Ethics (Pflicht) 5 C, 2 SWS		
8. Σ 24 C	Masterarbeit 20 C	M.ICT.13 Final Module (Pflicht) 4 C, 1 SWS			
Σ 120 C	82 C (+ 20 C)			18 C	

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 04.06.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2025 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2025 S. 230) an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2025 S. 230) wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Zulassung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Immatrikulation in den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ (LL.B.) erfolgt auf Antrag ab dem 4. Fachsemester und setzt das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Einschreibung in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) voraus. ²Eine alleinige Immatrikulation in den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist ausgeschlossen.“

2. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 240 C absolviert werden.

I. Grundstudium (Zwischenprüfung)

Bei bestandener Zwischenprüfung werden für das 1.- 3. Fachsemester 90 C angerechnet.

B.Jura.001: Anrechnung Zwischenprüfung (90 C)

II. Hauptstudium und Schwerpunktbereich

1. Übungen für Fortgeschrittene (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c NJAG)

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 80 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9117: Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht (40 C)

S.RW.9224: Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht (23 C)

S.RW.9314: Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht (17 C)

2. Fremdsprachliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.3101: Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache (6 C)

S.RW.3201: Spanisch für Juristen – Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie (6 C)

S.RW.3401: Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache (6 C)

S.RW.3501: Chinesische Rechtsterminologie I (6 C)

S.RW.3502: Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht) (6 C)

S.RW.9600: Fremdsprachennachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d NJAG (6 C)

3. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e) NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9801: Einführung in die Soziologie (6 C)

S.RW.9804: Sozialwissenschaftliche Theorien (6 C)

S.RW.9805: Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (6 C)

S.RW.9806: Politische Theorien und politische Ideengeschichte (6 C)

S.RW.9807: Politische Systeme (6 C)

S.RW.9810: Einführung in die Parteienforschung (6 C)

S.RW.9811: Politischer Protest und soziale Bewegungen in der BRD (6 C)

S.RW.9812: Seminar zur Demokratieforschung (4) (6 C)

S.RW.9813: Seminar zur Demokratieforschung (5) (6 C)

S.RW.9814: Seminar zur Demokratieforschung (6) (6 C)

S.RW.9815: Geschichte der Parteientheorie (6 C)

S.RW.9817: Internationale Beziehungen (6 C)

B.WIWI-EXP.0001: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Entrepreneurship – Vorlesung und Übung (6 C)

B.WIWI-EXP.0002: Einführung in die Volkswirtschaftslehre – Vorlesung (6 C)

4. Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f NJAG)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.4000: Schlüsselqualifikationen, Pflichtfachveranstaltung i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f NJAG

SK.KILT.003: Übungen zu KILT mit Praxisperspektiven (6 C)

SK.KILT.004: Einführung in die Rechts- und Vertragsautomation (6 C)

SK.KILT.005: Legal Tech und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Ziviljustiz (6 C)

SK.KILT.006: Künstliche Intelligenz und Legal Tech im Strafverfahren (6 C)

SK.KILT.007: Legal Tech und der Einsatz von KI im Verwaltungsverfahren (6 C)

SK.KILT.008: Legal Tech und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz aus Sicht der Anwaltschaft (6 C)

SK.KILT.009: Künstliche Intelligenz und Legal Tech aus der Sicht von Unternehmen (6 C)

S.RW.1147: Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation (6 C)

S.RW.1261: Vertragsgestaltung in der agrarrechtlichen Praxis (6 C)

S.RW.1276: Agrarrecht vor Gericht (6 C)

S.RW.1330: StPO-Vertiefung - Probleme aus praktischer Sicht (6 C)

S.RW.4101: Das Mandat im Arbeitsrecht

S.RW.4103: Anwaltsrecht

S.RW.4105: Legal Tech: mit digitaler Kompetenz zur Methodenkompetenz

S.RW.4106: Das Mandat im Medizinrecht

S.RW.4204: Ausbildung der RLC Göttingen zum*r Rechtsberater*in im Asyl- und Ausländerrecht

S.RW.4301: Beweis und Vernehmungslehre

S.RW.4302: Rauschgift, Suchtmittel und Strafrecht“ - Rechtsvergleichendes Seminar zum deutschen und türkischen materiellen Strafrecht

S.RW.4610: Elsa Moot Court im Strafrecht oder Zivilrecht (6 C)

S.RW.9502: Praxiskurs zur gerichtlichen Mediation (6 C)

S.RW.9503: Kommunikation in Gerichtsprozessen (6 C)

S.RW.9505: Georg-August-Moot – mündliche Verhandlungen (6 C)

S.RW.9506: Umgang mit sexualisierter Gewalt im strafprozessualen Kontext (6 C)

5. Vorbereitende Leistung zum Erwerb der Zugangsvoraussetzung für den Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 3 NJAG)

Es muss eines der folgenden Module um Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.9000HA: Vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG (6 C)

S.RW.9411aHA: Hausarbeit Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) (6 C)

S.RW.9411bHA: Hausarbeit Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte) (6 C)

S.RW.9412aHA: Hausarbeit Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte) (6 C)

S.RW.9412bHA: Hausarbeit Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte) (6 C)

S.RW.9416HA: Hausarbeit Allgemeine Staatslehre (6 C)

S.RW.9417HA: Hausarbeit Verfassungsgeschichte der Neuzeit (6 C)

S.RW.9418HA: Hausarbeit Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (6 C)

S.RW.9419HA: Hausarbeit Geschichte der Rechtsphilosophie (6 C)

S.RW.9705: Kolloquium zu neuen Büchern und Essays (6 C)

6. Schwerpunktbereich (§ 4a NJAG)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.005: Schwerpunktbereich - Lehrveranstaltungsmodul (22 C)

III. Praktische Studienzeiten

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.002: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. a NJAG - Amtsgericht (6 C)

B.Jura.003: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. b NJAG - Verwaltungsbehörde (6 C)

B.Jura.004: Praktische Studienzeit gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. c NJAG - Rechtsanwaltsbüro oder Rechtsabteilung (6 C)

IV. Bachelorarbeit

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Jura.006: Bachelorarbeit mit Vortrag (Studienarbeit gem. § 4a NJAG) (12 C)“

3. Anlage II (Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Bachelor of Laws					
	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	Schwerpunktbereich/Abschluss	SQ Fachspezif. Fremdsprache Wiwi/Sowi	Praktika
1.-3. Σ 90 C Anrechnung Zwischenprüfung	Grundkurs BGB I Grundkurs BGB II Grundkurs BGB III Sachenrecht I Sachenrecht II Dt. Rechtsgeschichte I & II Röm. Rechtsgeschichte I & II	Staatsrecht I Staatsrecht II Staatsrecht III Verwaltungsrecht I (AT) Allgemeine Staatslehre Verfassungsgeschichte der Neuzeit	Strafrecht I Strafrecht II Strafprozessrecht Rechtsphilosophie			
4. Σ 29 C	Familienrecht (2) Erbrecht (2) Verbraucherschutzrecht (2) Recht der Digitalisierung (2) Hauptkurs (2) Zivilprozessrecht I (3)	Bau- und Polizeirecht (4) Kommunal- und Landesverfassungsrecht (2) Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht (2)	Strafrecht III (3) Fortgeschrittenenübung (2) S.RW.9314: Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht 17 C		Fremdsprachennachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d NJAG 6 C	B.Jura.002: Praktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. a NJAG – Amtsgericht 6 C
5. Σ 32 C	Arbeitsrecht (2) Handelsrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Zivilprozessrecht I (3) IPPR (2) Kreditsicherungsrecht (2) Fortgeschrittenenübung (2)	Europarecht (2) Fortgeschrittenenübung (2) S.RW.9224: Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht 23 C				
6. Σ 31 C	S.RW.9117: Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht 40 C					

7. Σ 28 C				S.RW.9000HA: Vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG 6 C	B.Jura.005: Schwerpunktbereich – Lehrveranstaltungsmodul 22 C		
8. Σ 30 C				B.Jura.006: Bachelorarbeit mit Vortrag 12 C		Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gem.§ 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. e NJAG 6 C Schlüsselqualifikation gem.§ 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f NJAG 6 C	B.Jura.004: Praktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr.2 Buchst. c NJAG - Rechtsanwaltsbüro etc. 6 C
Σ 240 C“							

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2025 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 15.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2025 die fünfte Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2022 S. 118), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2022 S. 118), wird wie folgt geändert.

1. In § 6 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nach; als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0 Gesamtergebnis (in den Bereichen Hörverstehen und Sprechen wenigstens Band 5.5);

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor Antragstellung zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.“

2. In § 9 (Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund) Absatz 7 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Über Widerruf und Rücknahme entscheidet die Stelle, welche über Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand entschieden hatte, insbesondere im Falle des Satzes 3 Buchstabe d); über die Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Graduiertenausschuss.“

3. In § 11a (Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs) wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach dieser Ordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt; “

4. In § 12 (Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung) Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) selbständig eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und in Textform versichert,

ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie

cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.“

5. In § 13 (Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung) Absatz 2 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger oder im Wege des Uploads auf einen durch die Geschäftsstelle der Graduiertenschule bestimmten Server der Universität oder des Versands an eine durch die Geschäftsstelle der Graduiertenschule bestimmte E-Mail-Adresse im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie ergänzend etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in Textform; die Übereinstimmung der digitalen Form mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;“

6. § 15 (Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Programm prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer; wenigstens einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll mit der Doktorandin oder dem Doktoranden keine gemeinsamen Publikationen haben. ²In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der das Programm tragenden oder federführenden Fakultät sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter hauptberufliches Mitglied war und längstens ein Jahr vor der Bestellung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung auf eigenen Antrag oder Ruhestand ausgeschieden ist; als hauptberufliches Mitglied im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zweitmitglieder der das Programm tragenden oder federführenden Fakultät sowie Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamen Berufungsverfahren mit anderen Einrichtungen (einschließlich Thüringer Modell) hauptberuflich an diesen Einrichtungen tätig und deren Rechte und Pflichten nicht nach § 31 Abs. 1 Grundordnung erloschen sind.

⁴Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission. ²Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder ein Externer ist.“

7. § 16 (Annahme und Ablehnung der Dissertation) wird wie folgt geändert.**a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von sechs Wochen nach Versand der Dissertation an die Gutachterinnen bzw. Gutachter ein Gutachten über die Dissertation in Textform erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde. “

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die eingereichte Dissertation kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

c. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Geschäftsstelle der Graduiertenschule teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in Textform mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

8. In § 17 (Auslage) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 in Textform begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.“

9. Der Wortlaut von § 18 (Aktenexemplar) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Dissertation, alle Gutachten, Einwände nach § 17 Abs. 2, Prüfungsprotokolle sowie Betreuungsvereinbarung und Berichte nach § 8 werden in der Elektronischen Studierendenakte (ESA) der Universität erfasst. ²Soweit Unterlagen nach Satz 1 in Schriftform vorgelegt werden, können diese nach Erfassung in der ESA vernichtet werden, sofern die zuständige Prüfungsverwaltung im Falle der Dissertation nicht die Rückgabe an die Geprüften anbietet.“

10. In § 19 (Mündliche Prüfung (Disputation)) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Den Termin der Disputation setzt das Studiendekanat nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin oder den Doktoranden zu diesem Termin ein. ²Die Disputation soll nicht später als 12 Wochen nach Abgabe der Dissertation erfolgen.“

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird in geeigneter Weise, z.B. mittels der Webseite der Graduiertenschule, bekannt gemacht. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.“

11. In § 21 (Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest in Textform unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.“

12. § 23 (Entscheidung, Widerspruch) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden wenigstens in Textform bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung nach dieser Ordnung zu Grunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid in Textform. ²Diesen erlässt die oder der Vorsitzende des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

13. In § 24 (Veröffentlichung der Dissertation) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von drei Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber dem Prüfungsamt oder der Geschäftsstelle der Graduiertenschule im Zusammenhang mit einer der drei möglichen Veröffentlichungsformen nachgewiesen:

- a) VLB-gelistete Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren oder die fünfjährige Verfügbarkeit nachgewiesen wird;
- b) Vervielfältigung der vollständig genehmigten Fassung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen; das eDiss-Verfahren beinhaltet die Abgabe von zwei gedruckten Exemplaren, die in der Zahl der Pflichtexemplare nach Absatz 5 enthalten sind;
- c) kumulative Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 14 Abs. 6; empfohlen wird eine elektronische Publikation entsprechend Buchstabe b), sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen; sofern bereits Teile der Dissertation veröffentlicht wurden, wird auf

diese, möglichst unter Nutzung des Digital Object Identifier-Systems (DOI-System), verwiesen.

²Im Falle des Buchstaben c) sind abweichend vier Pflichtexemplare vorzulegen, sofern keine elektronische Publikation entsprechend Buchstabe b) erfolgt.“

14. In § 25 (Vollzug der Promotion) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³An Stelle eines Doktorgrades nach § 2 Abs. 1, 3 kann nach Aushändigung der Promotionsurkunde auch der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) geführt werden.“

15. Der Wortlaut von § 26 (Einsicht in die Prüfungsakten) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Geprüften wird auf Antrag in den Räumlichkeiten der Universität Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten sowie Prüfungsprotokolle gewährt.

²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden. ³Prüfungsakten, die in der Elektronischen Studierendenakte (ESA) erfasst sind oder der Universität in anderer Weise digital vorliegen, werden auf Antrag nach Satz 1 in der Regel in digitaler Form bereitgestellt.“

16. In § 33 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Eine Prüfung im Promotionsprogramm „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“, wird letztmals im Sommersemester 2029 durchgeführt; eine Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in dieses Programm erfolgt nicht mehr. ²Für das Promotionsstudium nach Satz 1 sind die Bestimmungen dieser Ordnungen in der bis vor Inkrafttreten vorliegender Änderungen gültigen Fassung nebst zugehörigen Modulverzeichnissen maßgeblich. “

b. Absatz 3 wird gestrichen.

17. Anlage 1 (Promotionsstudiengänge und -programme; Doktorgrad) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Promotionsstudiengänge und -programme; Doktorgrad

Promotionsstudiengang	zugeordnete Promotionsprogramme	Doktorgrad nach § 2 Abs. 1*
Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen	a) Promotionsprogramm für Agrarwissenschaften in Göttingen b) Promotionskolleg Agrarökonomik c) Graduiertenkolleg 2654 Sustainable Food Systems	Dr. sc. agr.
Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"	a) Graduiertenkolleg 2300 Enrichment of European beech forests with conifers	Dr. forest.
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"		Dr. forest.

*Alternativ können die Doktorgrade Dr. rer. nat. oder Dr. rer. pol. erworben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 Abs. 5, 12 Abs. 1 und 15 Abs. 3 erfüllt sind.“

18. Anlage 2 (Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name
(Name, Vorname)

Anschrift
(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

.....

.....

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen.

Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof.
betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; für Beiträge geteilter Autorschaft sind/werden die von mir erstellten Teile gesondert gekennzeichnet; fremde Hilfe habe ich weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet. Andernfalls habe ich entsprechende Angaben zu Thema, Zeitraum, Hochschule und Betreuenden mitgeteilt.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

.....

(Ort, **Datum**)

.....

(Unterschrift)

19. Anlage 3 (Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Vorderseite Deutsch)

.....
.....
.....
.....
.....

[Titel der Dissertation]

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat. /Dr. rer.
pol.)*/akademischen Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.)*
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

[Name]

geboren in

Göttingen,

[Erscheinungsmonat und -jahr]

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Rückseite Deutsch)

1. Gutachterin / 1. Gutachter:

[Name]

2. Gutachterin / 2. Gutachter:

[Name]

ggf. 3. Gutachterin / 3. Gutachter:

[Name]

Tag der mündlichen Prüfung:

[Datum]

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (front side, English)

.....
.....
.....
.....
.....

[title of thesis]

Dissertation
to attain the doctoral degree (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat./Dr. rer. pol.)* /degree Doctor
of Philosophy (Ph. D.)*
of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences
Georg-August-Universität Göttingen

Submitted by

.....
[name]

born in

Göttingen,
(month and year of publication)

* delete as applicable

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (back side, English)

1. Referee:

[name]

2. Referee:

[name]

if applicable 3. Referee:

[name]

Date of oral examination:

[date],

20. Anlage 4 (Muster des Revisionsscheins) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 4: Muster des Revisionsscheins

Revisionsschein

Die Druckvorlage der Dissertation von

..... **[NAME]**

mit dem Titel:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 24 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften durch meine Unterschrift.

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben.

Göttingen, den **[DATUM]**

.....
[Verantwortliche/-r nach § 24 Abs. 4 Satz 3 PromO-GFA

”

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.
